

An das
Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
per Mail an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Prilly, 28. März 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrte Damen und Herren

An den Arbeiten für die Revision der MiVo-HF hat sich die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T intensiv beteiligt und eingebracht. Die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Meinungsbildung für diese Stellungnahme ist breit abgestützt, erfolgte durch eine Umfrage bei den mehr als 60 Höheren Fachschulen Technik und einer ausführlichen Diskussion an der General-versammlung am 15. März 2017.

Ziele der Revision

Mit den Zielen der Revision (2014-2016), nämlich die Überprüfung und Klärung der Strukturen, der Prozesse und der Verantwortlichkeiten, ist die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T sehr einverstanden.

In den Grundlagenarbeiten dieser Revision wurden zwei umfangreiche Studien¹ erarbeitet. Eine Studie über die Bereiche, Fach- und Vertiefungsrichtungen und eine zweite Studie zur eidgenössischen Anerkennung der Höheren Fachschulen.

Fazit

Die Umsetzung der Ziele ist in der Vernehmlassungsvorlage nicht ersichtlich und die übergeordnete Stärkung der Höheren Fachschulen als ein Pfeiler der Höheren Berufsbildung wird so nicht erreicht.

Daher kann die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T einer revidierten MiVo-HF nur zustimmen, wenn die zentralen Forderungen abgebildet werden. Auf Verweise auf einzelne Artikel wird verzichtet, weil eine Neubearbeitung angezeigt ist.

¹ <https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/themen/hbb/allgemeine-informationen-hf/revision-der-mivo-hf.html>

Die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T fordert

- 1 **Eine Klärung der Rollen und Zuständigkeiten der Verbundpartner, nämlich der Kantone, der Organisationen der Arbeitswelt und des Bundes unter anderem in Bezug auf die Trägerschaft eines Rahmenlehrplanes und die Aufsicht über die Höheren Fachschulen.**
- 2 **Eine Strukturierung der Höheren Fachschulen und ihrer Bildungsgänge und Nachdiplomstudien in Bereiche, so dass die wichtigen Kriterien wie Vergleichbarkeit und wie Positionierung berücksichtigt werden und Synergieeffekte sich realisieren lassen.**
- 3 **Die Anerkennung der Bildungsinstitution Höhere Fachschule auf der Basis eines anerkannten Bildungsganges.**
- 4 **Die Prüfung der anzuwendenden Rechtsnorm: bundesrätliche Verordnung oder departementale Verordnung, so dass Herausforderungen wie die Digitalisierung mit ihren Wirkungen auf die Arbeitsmärkte hinreichend berücksichtigt werden können. Es braucht eine Verordnung, die den gewaltigen Herausforderungen der Zukunft gerecht wird und nicht eine zersplitterte Regelung der Höheren Fachschulen in zwei Verordnungen.**

Zur Begründung der Revision

An der Herbsttagung 2015 des SBFI wurden die Gründe für die Revision vorgetragen, nämlich die Abbildung der Erfahrungen der vergangenen zehn Jahre, das Strategiprojekt „Weiterentwicklung und Stärkung der Höheren Berufsbildung“ und die neue interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV).

In der Vernehmlassungsvorlage 2016 ist nicht erkennbar, ob überhaupt und inwieweit die Ergebnisse der vergangenen zehn Jahre eingegangen sind: die HFSV wird nicht abgebildet. Die Gründung der nationalen Konferenz der Höheren Fachschulen und ihrer Bereichskonferenzen wird nicht berücksichtigt, englische Bezeichnungen finden nicht ihre Entsprechung in den Bezeichnungen der Höheren Fachschulen und ihrer Bildungsgänge. Für die Nachdiplomstudien fehlen- nach wie vor- die englischen Titelbezeichnungen.

Zu den einzelnen Forderungen der Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T

Forderung 1: Klärung der Rollen und Zuständigkeiten der Verbundpartner

Die Verbundpartnerschaft in der Berufsbildung ist in Artikel 1 des BBG definiert und wurde während der Revision praktiziert: die vorerwähnten Studien wurden mit erheblichem Aufwand der Verbundpartner erarbeitet. Die Umsetzung der verbundpartnerschaftlich erarbeiteten Studienergebnisse fehlt völlig in der Vernehmlassungsvorlage.

Wünschenswert war und ist eine Klärung der Rollen und Zuständigkeiten. Es werden aber Begriffe in die Vorlage der MiVo-HF eingeführt, wie z.B. die „**Trägerschaft eines Rahmenlehrplanes**“ in Artikel 10. Wie sich die Trägerschaft nun zusammensetzt, wird nicht erläutert.

Welche Elemente und welches Procedere für eine sog. „**Konsultation der relevanten Kreise**“ durch die Trägerschaft vorgesehen ist, wird auch nicht erläutert.

Es fehlt eine **Anbindung der Experten** auch im Sinne einer klaren Zuständigkeit und Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung der Experten. Diese Aus- und Weiterbildung der Experten ist entsprechend der Bereichsstruktur zu organisieren, so dass auch künftig Synergieeffekte erzielt werden können.

Die **Kantone werden in ihrer Aufsichtsfunktion** nicht entlastet, sondern marginalisiert. Eine erneute Diskussion über die Rolle der Kantone wird begrüsst, so dass die Verbundpartnerschaft zwischen Bildungsanbietern und kantonalen Aufsichtsbehörden gestärkt bleibt.

Ungleichgewicht statt Partnerschaft

Für die Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung wird die Stärkung der Berufsverbände und nicht der Organisationen der Arbeitswelt vorgenommen. Zuerst einmal wird damit ein Ungleichgewicht implementiert und zudem geht damit nicht automatisch eine Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung einher. Die Grundsätze des Berufsbildungsgesetzes BBG „Gleichwertigkeit“ und „Gleichbehandlung“ werden damit für die Höheren Fachschulen nicht angewendet.

Befristung als Methode der Qualitätsentwicklung

Für die Qualitätsentwicklung wird die Befristung der Rahmenlehrpläne vorgeschlagen. Ob und wie eine Befristung auf maximal sieben Jahre die Qualität in den sieben Jahren der Gültigkeit eines Rahmenlehrplanes entwickeln und verbessern kann, wird hingegen nicht ausgeführt. Bereits bestehende Rahmenlehrpläne werden neu auf fünf Jahre befristet, dies ab Inkraftsetzung der revidierten MiVo-HF.

Dies ist eine komplette Abkehr vom bisherigen System der unbefristeten Anerkennung der Rahmenlehrpläne mit weitreichenden finanziellen Mehraufwendungen für die Höheren Fachschulen.

Ein Anerkennungsverfahren für einen sog. Referenz-Bildungsgang dauert vier Jahre. Bildungsanbieter werden so praktisch gezwungen, unverzüglich in den ersten vier Jahren (der sieben Jahre „Haltbarkeit“) ein Anerkennungsverfahren zu starten.

Wird ein Anerkennungsverfahren erst im vierten Jahr begonnen, kann mit der befristeten Haltbarkeit der Abschluss eines Anerkennungsverfahrens mit einer allfälligen Revision eines Rahmenlehrplanes einhergehen. Sicher ist nur, dass eine solche Vorgabe den personellen und finanziellen Aufwand für alle Verbundpartner massiv erhöht.

Forderung 2: Bereichsgliederung

Für die Vereinfachung der Prozesse wird **die Aufhebung der acht Bereiche vorgeschlagen.**

Durch die **Aufhebung der Bereiche** fehlt dem Bildungsbereich der Höheren Fachschulen die grundlegende Struktur, die sowohl die Transparenz erhöht, als Ordnungskriterium dient und im Bereich selbst als Benchmark dient. Eine Strukturierung ist angezeigt durch die Anzahl der Fachrichtungen: 2014 wurden 8076 HF-Diplome in 57 Fachrichtungen abgegeben.

Die Bereiche der MiVo-HF sind vergleichbar mit den Berufsfeldern der beruflichen Grundbildung und den Fachbereichen der Fachhochschulen. Es stellt sich die Frage, wieso ausgerechnet die Höheren Fachschulen auf diese Strukturierung verzichten sollen. **Und dies wider besseres Wissen.**

Die heutige Bereichsstrukturierung wurde in der Revision in einer Studie untersucht und die Variante ohne Bereiche wurde von den befragten Experten als ungeeignet erachtet. Darin heisst es:

„Die Befragung der Fachpersonen bringt deutlich zum Ausdruck, dass die Akteure mit der aktuellen Gruppierung grundsätzlich zufrieden sind, jedoch punktuelle Anpassungen wünschen. Einen vollkommenen Wechsel zu einem anderen System lehnt die Mehrheit ab.“

Ohne Bereichsgliederung erhöht sich die Fehlerquote in der korrekten Führung der Anhänge. Dies zeigt sich schon in der Vernehmlassungsvorlage im „Anhang 1 Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne“: so wird in der Fachrichtung Bauführung zwar die korrekte italienische Übersetzung „conduzione di lavori edili“ verwendet, hingegen ist der italienische (und geschützte) Titel falsch: in der Vorlage wird der Titel „Tecnica in direzione di lavori edili dipl. SSS“ und „Tecnico in direzione di lavori edili dipl. SSS“ aufgeführt.

Korrekt muss der geschützte Titel wie folgt heissen: „Tecnica dipl. SSS conduzione di lavori edili“ und „Tecnico dipl. SSS conduzione di lavori edili“.

Diese Korrektur ist zwingend vorzunehmen und dies zeigt: ohne Bereichsgliederung verschlechtern sich die Transparenz, die Übersichtlichkeit und die Qualität.

Forderung 3: Anerkennung der Höheren Fachschulen (HF)

Die Anerkennung eines HF-Bildungsganges erfolgt über ein eidgenössisches Anerkennungsverfahren. In diesem Verfahren werden sowohl inhaltliche Fragen (Umsetzung Rahmenlehrplan) wie auch institutionelle Prozesse (Qualität, Vernetzung, Qualifikationsverfahren) überprüft.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T die Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge als ein wichtiges und zentrales Element der Qualitätsentwicklung beurteilt und befürwortet.

Durch dieses Verfahren wird nur der Bildungsgang, nicht aber die Höhere Fachschule anerkannt. Das hat zur Folge, dass der Name „Höhere Fachschule“ nicht geschützt ist. Das ist eine Schwäche und erschwert die nationale und internationale Positionierung der Höheren Fachschulen Technik. Die revidierte MiVo-HF muss diesen Mangel korrigieren. In Zukunft muss der Name „Höhere Fachschule“ geschützt sein. „Höhere Fachschule“ darf sich nur eine Bildungsinstitution nennen, welche über mindestens einen eidgenössisch anerkannten HF-Bildungsgang verfügt.

Die Anerkennung der Höheren Fachschule hat Vorteile:

- Eine eidgenössische Anerkennung stärkt die Höheren Fachschulen, da ungenügend qualifizierte Schulen sich nicht mehr Höhere Fachschule nennen können.
- Mit einer Anerkennung der Höheren Fachschulen werden auch die internationalen Beziehungen vereinfacht, da zum Beispiel der Austausch der Studierenden über anerkannte Bildungsinstitutionen möglich wird.
- Auch bei Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen kann es Vereinfachungen geben. Wenn eine Höhere Fachschule über die Anerkennung eines ersten Bildungsganges eidgenössisch anerkannt ist, können weitere Bildungsgänge mit einem verkürzten Verfahren anerkannt werden.
- Die Weiterentwicklung im HF-Bereich bekommt einen klaren institutionellen Rahmen: die Weiterentwicklung der NDS-HF bringt administrative Vereinfachungen.

In der Vernehmlassungsvorlage wird auf die vielfach gewünschte und unbestrittene Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens für einen Bildungsgang an verschiedenen Standorten eines Bildungsanbieters völlig verzichtet.

Forderung 4: Prüfung der anzuwendenden Rechtsnorm

Im Erläuternden Bericht kritisiert die Bundeskanzlei, dass in einer departementalen Mindestverordnung keine eidgenössische Kommission eingesetzt werden kann.

Dies bestätigt die langjährige Meinung der Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T, dass mit einer departementalen Verordnung eine nicht genügende Rechtsnorm gewählt wurde. Korrekt wäre eine Verordnung des Bundesrates für die Höheren Fachschulen. Seit der ersten Inkraftsetzung der MiVo-HF ist es der Bundesrat, der die Mitglieder der Eidgenössischen Kommission Höhere Fachschulen (EKHF) wählt.

Nun wird neu in der Vorlage für die revidierte Berufsbildungsverordnung BBV die Eidgenössische Kommission Höhere Fachschulen (EKHF) in einer bundesrätlichen Verordnung geregelt und im Übrigen auf die MiVo-HF, eine departementale Verordnung verwiesen. Daher ist die Prüfung der anzuwendenden Rechtsnorm notwendig.

Der guten Ordnung halber wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die revidierte Vorlage der BBV und der zugehörige Erläuternde Bericht Differenzen in den Aufgaben der Eidgenössischen Kommission Höhere Fachschulen (EKHF) aufweisen.

Als letzten Punkt dieser Stellungnahme weist die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T auf den Sprachenvergleich hin. Es wurden Mängel festgestellt.

Sprachenvergleich

Der Vergleich der französischen Übersetzung mit der deutschen Vorlage zeigt Mängel in der Übersetzung auf. Insbesondere in folgenden Artikeln:

Art. 2 Grundlagen Abs. 2

Die französische Formulierung mit „présupposé“ ist deutlich stärker im allgemeinen Sprachgebrauch als die deutsche Formulierung „bauen auf EFZ auf“.

Art. 8 Edition Chiff. 1

Les plans d'études cadres sont conçus et édictés par les organisations du monde du travail, en collaboration avec les prestataires de la formation.

Mit der französischen Formulierung werden die Bildungsanbieter noch wesentlich stärker in die Rolle des Umsetzungspartners abgedrängt als dies bereits und leider in der deutschen Formulierung vorgegeben ist.

Art. 20 Entscheid und Rechtsfolge der Anerkennung Abs. 1

Mit der Anerkennung ist der Bildungsanbieter berechtigt, den eidgenössisch geschützten Titel als höhere Fachschule zu verleihen.

Die deutsche Formulierung von Art. 20 Abs. 1 bietet Gewähr zu Missverständnissen: ohne Anerkennung kann sich jeder Bildungsanbieter als höhere Fachschule bezeichnen oder „HF“ in seiner Bezeichnung führen.

Es muss geprüft werden, ob weitere Übersetzungsfehler enthalten sind.

Im Übrigen verweist die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T auf die Stellungnahme der Konferenz der Höheren Fachschulen KHF, die wir unterstützen.

Die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T dankt für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und ist gerne zur weiteren Mitarbeit an diesem Revisionsprojekt bereit.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T



Philippe Vaucher
Präsident

Kopien per e-mail an: - Vorstand der KHF-T
- Generalsekretariat der K-HF